



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

42. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 22.12.2016	Nummer 27
---------------------	--	------------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
134	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Hochsauerlandkreis vom 22. Dezember 2016	216

134 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR ANORDNUNG DER AUFSTALLUNG VON GEFLÜGEL IM HOCHSAUERLANDKREIS VOM 22. DEZEMBER 2016

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird Folgendes verfügt:

I. Gem. § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung ordne ich hiermit an, dass alle Halterinnen und Halter von Geflügel in den Gebieten der Städte und Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse ausschließlich

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere)

zu halten haben.

(Für die Städte Arnsberg, Meschede und Sundern wurde diese Aufstellungspflicht bereits mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 28. November 2016 angeordnet, so dass die Aufstellungspflicht nunmehr für den gesamten Hochsauerlandkreis gilt.)

II. Gem. § 80 Absatz 2 Ziffer. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der unter I. aufgeführten Anordnungen in besonderem öffentlichen Interesse angeordnet.

III. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 23. Dezember 2016 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise:

1.) Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschie-

bende Wirkung, so dass die unter I. aufgeführten Anordnungen trotz eingelegtem Widerspruch zu befolgen wären. Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu stellen. Er kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

2.) Die vollständige Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung kann beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede im Büro Nummer 184 oder 194 während der Dienststunden (Mo-Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo-Do 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden. Außerdem wird sie ergänzend auf der Homepage des Hochsauerlandkreises unter www.hochsauerlandkreis.de veröffentlicht.

Im Auftrag:

gez.
(Dr. Delker)
